

Grundzüge für den Verfahrensablauf nach der „Neuen familiengerichtlichen Praxis in Sorge- und Umgangsrecht“ am Familiengericht Freiburg

Anwendungsbereich:

Die nachfolgenden Grundzüge gelten ausschließlich für neu einzuleitende gerichtliche Verfahren (keine Abänderungsverfahren),

- die sorge- und umgangsrechtliche Fragestellungen bzgl. minderjähriger Kinder betreffen und
- die alle aktuell mit dem Fall befassten Professionen im Hinblick auf die Leitlinien der „Neuen familiengerichtlichen Praxis in Sorge- und Umgangsrecht“ übereinstimmend für geeignet halten.

Einleitung des Verfahrens:

Das Verfahren beginnt mit einem einleitenden Schriftsatz eines RA, der sich im Wesentlichen an dem diesen Grundzügen beiliegenden Muster orientiert. Dabei werden die Parteien als „Eltern“, „Mutter“, „Vater“, „Großvater“, „Großmutter“ o.ä. bezeichnet. Im Anschluss an das Antragsbegehren werden die Standestatsachen und sodann in knappen, objektivierenden Worten der Streitstand dargestellt. Am Ende erfolgt der Hinweis auf die Anwendung dieser Grundzüge und die Telefonnummern der Parteien (Festnetz und Handy). Eine Erwidern erfolgt nur ausnahmsweise und orientiert an den Grundsätzen der Freiburger Leitlinien.

Bereits vor Einleitung des Verfahrens haben die RAe ihre Mandanten über die Ziele und Hintergründe der „Cochemer Praxis in Freiburg“ informiert und auf Beratungsstellen und Mediation hingewiesen. Sie haben sie auf den Verfahrensablauf vorbereitet und angekündigt, im Termin den Mandanten am Kindeswohl orientiert zu vertreten.

Maßnahmen des FamG:

Das FamG bestimmt unverzüglich (nach telefonischer Abstimmung mit den Rechtsanwältinnen und Vertretern des Jugendamtes) Termin zur Anhörung der Beteiligten binnen drei bis vier Wochen nach Antragseingang. Eine Terminsverlegung erfolgt nicht. Das Gericht leitet sodann den Antragsschriftsatz mit der Terminbestimmung per Fax an das zuständige JA (Zentrale Stelle) weiter - mit dem Vermerk, dass es nach dem Freiburger Modell durchgeführt wird:

Zentrale Stelle für das KJA: Fax-Nr.

Zentrale Stelle für das StJA: Fax-Nr.

Das JA nimmt sodann unverzüglich persönlichen Kontakt mit den Eltern (und ggf. mit dem Kind) auf und trägt die Ergebnisse mündlich im Gerichtstermin vor. Einer schriftlichen Stellungnahme bedarf es **nicht**.

Ablauf des Gerichtstermins:

Das FamG steuert und lenkt den Gerichtstermin in einer moderierenden Form. Es hört die Eltern (Großeltern etc.) zum Sachverhalt und zu ihren Vorstellungen an und erteilt den

übrigen Professionen das Wort. Das JA berichtet in knapper Form.

Die beteiligten RAe äußern sich zur Ergänzung der Angaben des Mandanten in knapper Form. Das FamG drängt auf eine eigenständige Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und eine einvernehmliche Regelung der Fragen im Sinne des Kindeswohls. Es führt den Eltern die Ziele und Hintergründe der Leitlinien vor Augen. Es wird hierbei von den übrigen Professionen in geeigneter Form und im Lichte der Leitlinien unterstützt.

(1)

Sofern die Eltern sich einigen, protokolliert das FamG die Vereinbarung. Es fasst bei Bedarf zusätzlich den nötigen Gerichtsbeschluss (z.B. Bestätigung der UG-Vereinbarung, Sorgerechtsbeschluss nach Vorschlag der Eltern).

(2)

Sofern ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, macht das FamG deutlich, dass eine abschließende gerichtliche Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ergehen wird, sondern zunächst eine umgehende Beratung der Eltern zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung erforderlich ist. Das Gericht weist die Eltern in aller Deutlichkeit darauf hin, dass von ihnen eine konstruktive Mitwirkung, insbesondere bei Wahrnehmung der Beratungsangebote, erwartet wird, andernfalls eine gerichtliche Entscheidung auf Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung ohne ihre Beteiligung erfolgen kann. Es wird hierbei durch die anderen Professionen unterstützt.

Der erste Beratungstermin wird durch das Gericht am Sitzungstag oder im unmittelbaren Anschluss daran in Absprache mit der beratenden Stelle verbindlich festgelegt. Die Eltern entbinden die gewählte beratende Stelle von der Schweigepflicht über den formalen Gang der Beratung gegenüber dem Gericht. Zugleich bestimmt das Gericht einen weiteren Gerichtstermin in drei bis sechs Monaten mit persönlicher Erscheinspflicht der Eltern. Ferner bestimmt das Gericht den Termin zur Anhörung des Kindes, wobei der Termin im Ermessen des Gerichts mit dem Jugendamt und auch bei einem Elternteil oder in einer Einrichtung (Schule, Kindergarten) stattfinden kann. In geeigneten Fällen kommen die Anordnung einer Verfahrenspflegschaft und/oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens in Betracht.

Für die Beratung kommen ggf. auf Kosten der Eltern in Betracht:

- a) kommunale, kirchliche oder sonstige freie Beratungsstellen
- b) geeignete freie BeraterInnen und MediatorInnen

weiterer Fortgang des Verfahrens:

Die beratende Stelle berät die Eltern nach eigenem Ermessen in eigener fachlicher Verantwortung. Sie unterrichtet das FamG über den Fortgang der Beratung (nicht den Inhalt). Ggf. kommt eine Verlegung des weiteren Gerichtstermins auf Anregung der beratenden Stelle in Betracht, wenn weiterer Beratungsbedarf besteht. Kommt eine Einigung der Eltern zustande, bestimmt das FamG (sofern überhaupt nötig) einen Gerichtstermin, um eine Vereinbarung zu protokollieren und evtl. Gerichtsbeschlüsse zu fassen. Kommt eine Einigung der Eltern nicht zustande, wird das Familiengericht die nötigen Maßnahmen zum Abschluss des Verfahrens treffen.